

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2007/049
öffentlich		
Datum 04.05.2007	Aktenzeichen IV. 0	Federführend: Herr Thiele

Betreff

**Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes
- Handlungsspielräume und Zwänge für die Durchführung einer
Zukunftswerkstatt -**

Beratungsfolge Gremium Stadtverordnetenversammlung	Datum 21.05.2007	Berichterstatter
--	----------------------------	-------------------------

Finanzielle Auswirkungen	: X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung	:	JA	X	NEIN
Haushaltsstelle	:			
Gesamtausgaben	:	ca. 50.000 Euro		
Folgekosten	:			
Bemerkung: Kosten für externe Moderation				

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes ist durch eine Zukunftswerkstatt als kommunikative Form der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB einzuleiten.
2. Die Zukunftswerkstatt ist nach Variante A auf Grundlage der in der Vorlage und Anlagen genannten Empfehlungen durchzuführen.
3. Die Durchführung der Werkstatt ist durch eine externe Moderation zu unterstützen.
4. Von den Mitteln für die Durchführung der Zukunftswerkstatt in Höhe von ca. 50.000 Euro ist ein Teilbetrag von 20.000 Euro im Nachtragshaushalt 2007 bereitzustellen.

Sachverhalt:

Anlässlich der Einwohnerversammlung am Montag dem 13.11.2006 wurde von den anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern beschlossen, dass über die Frage der Trassenführung der Entlastungsstraße Nordost (Neuer Postweg) erst dann entschieden wird, wenn unter Beteiligung von Bürgern, Verwaltung und Wirtschaft zuvor ein „Masterplan“ für ganz Ahrensburg aufgestellt wird, in dem alle relevanten Fragen der zukünftigen Stadtentwicklung festgelegt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 27.11.2006 den Antrag beraten und die Verwaltung aufgefordert, „ein Konzept zu entwickeln unter welchen Rahmenbedingungen (Ziele, Struktur- und Themenschwerpunkte) eine Zukunftswerkstatt zur Aufstellung eines „Masterplanes“ durchgeführt werden sollte.“

Der Hauptausschuss hat daraufhin die von der Verwaltung erarbeitete Vorlage 2007/021 am 19.2.2007 und 19.03.2007 beraten und empfohlen, Zwänge und Handlungsspielräume für die Durchführung einer Zukunftswerkstatt im Rahmen einer Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

- zur Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes und
- der nördlichen Umgehungsstraße (Neuer Postweg)
– *gesonderte Vorlage 2007/021.1* -

unter verfahrensrechtlichen, zeitlichen und thematischen Aspekten noch differenzierter zu untersuchen.

Was ist ein Masterplan ?

Was wird im Masterplan festgelegt ?

Masterplan bezeichnet in der Stadtentwicklungsplanung einen Wegweiser für die strategische Ausrichtung einer Stadt. In ihm werden Leitthemen definiert, daraus werden konkrete Ziele und Leitprojekte formuliert. Der Masterplan soll Prioritäten setzen. Er soll aufzeigen, wo und in welchen Bereichen zukünftig die Ressourcen einzusetzen sind. Ein Masterplan ist in der Regel bereichsübergreifend und hat die gesamte Stadt im Blick. Masterpläne haben **informellen Charakter** und sind als Selbstbindungsinstrumente zu sehen. Für die weiteren Erläuterungen wird die strategische Zielsetzung (Leitbild und das nachfolgende Stadtentwicklungskonzept) als Grundlage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes begrifflich und thematisch als Ersatz für „Masterplan“ verwendet.

Warum ist die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes notwendig?

Erforderlich ist, dass die bereits existierenden Strategien, Leitbilder und thematischen Planwerke wie

- das Marketingkonzept,
- das Zielkonzept,
- das Leitbild der Stadt Ahrensburg,
- die Schulentwicklungsplanung,
- die Landschaftsplanung,
- die Generalverkehrsplanung sowie
- die Sportstättenleitplanung

aktualisiert werden und Eingang in eine formelle Planungsebene, wie dem Flächennutzungsplan als stadtübergreifenden Plan finden.

Der Flächennutzungsplan in Verbindung mit der mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanung stellt quasi eine auf Prioritäten ausgerichtete strategische Ausrichtung der Stadt dar mit Angaben der generellen räumlichen Planungs- und Entwicklungsziele. Im Baugesetzbuch heißt es dazu, Flächennutzungspläne als vorbereitende Bauleitpläne sind gem. § 1 (3) BauGB aufzustellen, soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist.

Auf die Notwendigkeit zur Neuaufstellung ca. 30 Jahre nach Genehmigung des mit vielen Einzeländerungen versehenen bestehenden Flächennutzungsplanes ist in den letzten Jahren mehrfach hingewiesen worden (siehe Anlage 1).

Eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für eine geordnete Gesamtstadtentwicklung ist angesichts der prosperierenden Entwicklung der Metropolregion Hamburg und der Stadt, der Folgen des freiwilligen Zusammenschlusses mit dem Ortsteil Ahrensfelde in den 70iger Jahren sowie den Herausforderungen durch die Bevölkerungsentwicklung unumgänglich.

1. Handlungsspielräume und Zwänge bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes

1.1. Verfahrensvarianten

Die für die Neuaufstellung erforderliche Formulierung der strategischen Zielsetzung sowie das sich daraus entwickelnde Stadtentwicklungskonzept könnte verfahrenstechnisch in 2 Varianten abgewickelt werden:

Variante A

Auf Basis eines von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Aufstellungsbeschlusses für den F-Plan gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB würde das Stadtentwicklungskonzept einschließlich der strategischen Zieldiskussion am Anfang des Planungsprozesses stehen. Es wäre somit ein originärer Teil des Verfahrensablaufes nach BauGB. Die Diskussion darüber könnte im Rahmen einer offenen Zukunftswerkstatt für alle Bürgerinnen und Bürger geöffnet werden und als frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB gelten.

Die Entscheidung darüber, ob die strategische Zielsetzung und die Struktur des Entwicklungskonzeptes beizubehalten oder zu ändern ist, muss verfahrenstechnisch vor Beginn der weiteren Planungsschritte von der Stadtverordnetenversammlung getroffen werden. Im Anschluss daran findet das planmäßig vorgesehene Verfahren mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Offenlegung des Planes usw. statt (siehe Anlage 2).

Variante B

Die Diskussion der strategischen Zielsetzung und des Stadtentwicklungskonzeptes ist selbstständiger Teil und findet formal gesehen außerhalb des eigentlichen Planaufstellungsverfahrens nach BauGB statt. Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB würde erst im Anschluss an diese Diskussion erfolgen.

Die Diskussion um die strategischen Zielsetzungen (Leitbild) einschließlich des Stadtentwicklungskonzeptes könnten im Rahmen einer offenen Zukunftswerkstatt geführt werden. Die Ergebnisse dieser Werkstatt sind in die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB einzubinden (Anlage 3).

Die Verwaltung schlägt vor, die Diskussion um die strategische Zielsetzung und um das Stadtentwicklungskonzept wie unter **Variante A** vorgeschlagen in das formelle Aufstellungsverfahren nach BauGB von Anfang an einzubinden. Durch Einbindung der Zukunftswerkstatt in das förmliche F-Plan-Verfahren erhält die Beteiligung der Bürger ein höheres politisches Gewicht als in der Variante B.

Zudem führt die Zukunftswerkstatt in dem formellen F-Plan-Verfahren zu verbindlichen Planungsaussagen und zu Rechtssicherheit.

Die Beteiligung der Bürger ist in demselben Umfang gewährleistet wie in der Variante B.

1.2 Gegenstromprinzip

Die Handlungsspielräume werden bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes nicht unerheblich durch das Gegenstromprinzip und durch verfahrenstechnische Regelungen des BauGB bestimmt. In einem förderativen System, wie der Bundesrepublik Deutschland, haben die Gemeinden vom kleinsten Dorf bis zur Millionenmetropole prinzipiell zwar einen großen Gestaltungsspielraum, jedoch nur in den Grenzen der Bundes- und Landesraumordnung (siehe Anlage 4). So kann eine Gemeinde z. B. nicht eine Autobahn, eine Bundeswasserstraße oder Landesstraße wegplanen oder hinzufügen, weil sie meint, dass die Infrastrukturen stören oder sie in ihrer Entwicklung hemmen. An diesen Beispielen ist die Komplexität und der Zwang zur Abklärung der unterschiedlichen Interessenlagen bei intensiver Diskussion auf allen Ebenen erkennbar. Um einen sachgerechten Ausgleich der Interessen zu gewährleisten hat deshalb der Gesetzgeber im Baugesetzbuch justiziable Regeln aufgestellt, die bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes unbedingt einzuhalten sind. Eine Zukunftswerkstatt kann nicht die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die Offenlegung des Planes und die Einholung der Anregungen und Bedenken ersetzen. Stimmt die Zielsetzung der Stadt mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung nicht überein, kann trotz Empfehlungen von Werkstätten und nachfolgenden Beschlüssen städtischer Gremien der Plan als vorbereitender Bauleitplan keine Wirkung entfalten. So konnten z. B. die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Ende der 80iger Jahre nach Herausnahme von Verkehrsstrassen mit überregionaler Bedeutung aus dem gültigen Flächennutzungsplan nicht umgesetzt werden, weil die Stadt Ahrensburg nicht nachweisen konnte, dass ihre Überlegungen mit den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB übereinstimmen.

1.3 Rechtliche Wirkung einer Zukunftswerkstatt

Kommunikativen Beteiligungsverfahren bei Bauleitplänen – insbesondere bei einer gesamtstadtübergreifenden Flächennutzungsplanung sind verfahrensrechtlich enge Grenzen gesetzt. Sie haben ihren Sinn im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, an einer Stelle, wo die Planung sich noch nicht verfestigt hat, die Ziele und Zwecke noch nicht abschließend geklärt sind und nach geltender Rechtsauffassung noch offene Beteiligungsformen möglich sind (siehe Anlage 2).

Spätestens bei der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB gelten die einschlägigen Verfahrensregeln des Baugesetzbuches. So kann die Abwägung nach der Offenlegung nur von den Selbstverwaltungsorganen der Stadt einschließlich der Abwägung über die Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, egal ob sie in traditioneller Form oder als kommunikativer Prozess durchgeführt, erfolgen.

1.4 Thematische Schwerpunkte der Zukunftswerkstatt

- Diskussion und Empfehlungen zur strategischen Ausrichtung der Stadt auf Gesamtstadtebene
- Diskussion und Empfehlungen spezifischer Stadtentwicklungsziele auf Quartiersebene
- Diskussion und Empfehlungen zu gesamtstadtübergreifenden zentralen Funktionsbereichen (z. B. Gemeinbedarfseinrichtungen)

1.5 Zielgruppen

- geöffnet für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, Vertreter von Wirtschaft, Politik, Verbänden und Verwaltung
- je komplexer und thematischer der Sachverhalt ist, desto mehr ist die Bevölkerung insgesamt einzubinden
- je intensiver der thematische Sachverhalt ist (z. B. Wohnquartiere) desto stärker sind die direkt Betroffenen in den kommunikativen Prozess einzubinden

1.6 Zeitlicher Ablauf

Der zeitliche Ablauf, Beteiligungsformen und Behandlung in den Selbstverwaltungsgremien sind aus der in der Anlage beigefügten Übersicht zum Ablauf der Flächennutzungsplanung ersichtlich (siehe Anlage 5).

Pepper
Bürgermeisterin

Anlagen:

- Anlage 1 Übersicht Arbeitsgemeinschaft Stadtentwicklungskonzept 1996-2003
- Anlage 2 Verfahrensvariante A
- Anlage 3 Verfahrensvariante B
- Anlage 4 Gegenstromprinzip
- Anlage 5 Zeitlicher Ablauf des Verfahrens